

12. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. S. 467), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 14.12.2022 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung der Satzung:

1. § 5 Abs. 2 Buchstabe c) und f) werden wie folgt geändert:

- c) der Beschluss über die Einstellung eines oder mehrerer Geschäftsführer
- f) die Genehmigung der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes, des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung

2. § 11 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Leitung der Verwaltung obliegt dem Verbandsvorsteher. Die Geschäftsführung, die aus einem oder mehreren Geschäftsführern besteht, handelt nach außen im Auftrag des Verbandsvorstehers. Die Geschäftsführer sowie weitere Beamte, Angestellte und Arbeiter sind hauptamtlich oder im Rahmen einer Nebentätigkeit tätig.

Hinter Abs. 3 Satz 1 wird eingefügt:

„Hat der Wasserzweckverband mehr als einen Geschäftsführer, so können diese auch zusammen Verpflichtungserklärungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung abgeben.“

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung erhalten die Befugnis. Rechnungen, die infolge abgegebener Verpflichtungserklärungen an den Wasserzweckverband gerichtet werden, anzuweisen. Ein Befugter des Betriebsführers zeichnet gegen.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teil. Sie ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Dies gilt auch für Sitzungen des Verbands Vorstandes.

Artikel 2: Neufassung der Satzung

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Neustrelitz, 22.12.2022



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur in-

nerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 22.12.2022



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin